

## Beitragssatzung

über die gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

### „Breitband Ostalb“

in der Fassung vom 20. November 2023

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt „Breitband Ostalb“ (nachfolgend „Anstalt“ genannt) hat in seiner Sitzung vom 31.01.2024, die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

#### § 1 Zweck und Grundsatz

Zur Festlegung der Beiträge gemäß § 13 der Anstaltssatzung vom 31.01.2024 gibt sich die Anstalt eine Beitragssatzung. Diese ist nicht Bestandteil der Anstaltssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Beteiligten sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem Verwaltungsrat der Anstalt geändert werden.

#### § 2 Beschlüsse

(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt eine Gebührenordnung fest, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(2) Der Verwaltungsrat kann zur Deckung der Kosten - vor allem für besondere Vorhaben - außerordentliche Umlagen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrags von den Beteiligten beschließen.

#### § 3 Einwerbung zusätzlicher Geldmittel

Die Anstalt kann auch Geldmittel außerhalb des Kreises seiner Beteiligten einwerben.

#### § 4 Beiträge

(1) Die Beiträge der Beteiligten berechnen sich nach einem Schlüssel, der sich an den Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden orientiert:

Einwohnerzahl	Beitrag
< 1000	1.000 EUR
1.000 - 3.000	2.000 EUR
3.001 - 5.000	3.000 EUR
5.001 - 8.000	5.000 EUR
8.001 - 12.000	8.000 EUR
12.001 - 20.000	12.500 EUR
20.001 - 40.000	15.000 EUR
40.001 - 80.000	20.000 EUR
> 80.000	50.000 EUR

Als Stichtag für den Abruf der Einwohnerzahlen auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg wird der 30.09. des jeweiligen Vorjahres festgelegt.

(4) Für Eintritte im Laufe eines Jahres wird eine anteilige jährliche Pauschale nach vollen Monaten berechnet.

(5) Die Beitragsregelung gilt bis zu einem neuen Beschluss des Verwaltungsrates über die Beiträge laut Satzung.

## **§ 5 Verteilung von Pachtentgelten**

Die Auszahlung von Überschüssen erfolgt auf Grundlage der zwischen Vorstand und den am jeweiligen Netz Beteiligten vereinbarten Regelung.

## **§ 6 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge**

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

(2) Der Beitrag wird in der Regel durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres abgebucht. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird die anteilige jährliche Pauschale zum 01. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei der Anstalt nicht eingegangen, befindet sich der Beteiligte mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 Absatz 1 BGB auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzugs verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht in der Regel nicht. Jahresbeiträge über 50.000 EUR werden in zwei Raten zum 01.01. des Jahres und zum 01.07. des Jahres erhoben.

(3) Weist das Konto eines Beteiligten zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet der Beteiligte der Anstalt gegenüber für sämtliche der Anstalt mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und der Beteiligte dies der Anstalt nicht mitgeteilt hat.

(4) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Beteiligten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 7 Änderung der Beitragssatzung**

Änderungen der Beitragssatzung sind vom Verwaltungsrat zu beschließen.

## **§ 8 Förderer**

(1) Zur Unterstützung der Anstalt können Förderer an öffentlichen Sitzungen und Projektarbeitsgruppen teilnehmen sowie inhaltliche Unterstützung leisten.

(2) Förderer sind keine Beteiligten und stehen in keinem Verhältnis zu der Anstalt.

(3) Förderer sind berechtigt den Titel „Förderer der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt Breitband Ostalb“ zu führen und das Logo in diesem Zusammenhang zu nutzen.

## **§ 9 Konto der Anstalt**

Bank: Kreissparkasse Ostalb

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Bei Überweisungen auf das Konto der Anstalt ist ein aussagekräftiger Überweisungszweck anzugeben.

## **§ 10 Austritt aus der Anstalt**

Im Falle des Austritts eines Beteiligten aus der Anstalt werden die Anteile am Vermögen und an den Verbindlichkeiten der Anstalt entsprechend ermittelt. Hinsichtlich eines etwaigen finanziellen Ausgleichs und anderer Details werden der austretende Beteiligte und die Anstalt eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt am 31.01.2024 in Kraft.

Aalen, den 31.01.2024 Verwaltungsratsvorsitzender/Verwaltungsratsvorsitzende